

**Die finanzielle Unterstützung von
Vätern in Elternzeit in der Südtiroler
Privatwirtschaft**

von
Silvia Vogliotti und Moira Mastrone

© AFI 2015



info@afi-ipl.org



www.afi-ipl.org



facebook.com/afi.ipl

Der AFI-Vorschlag in 7 Punkten

Um eine stärkere Teilnahme der Väter an der Kinderbetreuung zu forcieren, braucht es mitunter auch starke Maßnahmen, welche die Väter dazu bewegen, die fakultative Elternzeit stärker zu beanspruchen. In diesem Sinne hat das AFI den vorliegenden Vorschlag ausgearbeitet. Er enthält auch ein Simulationsmodell für die Ausgaben.

1. Das AFI schlägt die Einführung eines finanziellen Beitrages für jene Väter vor, die innerhalb des 18. Lebensmonates des Kindes eine fakultative Elternzeit beanspruchen.
2. Der Beitrag soll 400 € betragen, wenn der Vater 30% des Lohnes erhält, und auf 600 € Euro pro Monat angehoben werden, wenn der Vater keinen Lohn empfängt (unbezahlter Wartestand). Zweck der 600 € ist es, die Väter zur Beantragung dieser Maßnahme zu bewegen.
3. Das AFI schlägt vor, den Zugang zum Beitrag allen unselbständig Beschäftigten der Privatwirtschaft zu ermöglichen, unabhängig von der Beschäftigungssituation der Mutter. Dies, um somit die Entscheidungsfreiheit in der Familie zu unterstützen und eine gemeinsame Betreuung der Kleinkinder zu fördern. Die Elternzeit kann somit gleichzeitig von Vater und Mutter beansprucht werden.
4. In Anbetracht des zurzeit geringen Anteiles an Vätern, welche die fakultative Elternzeit beanspruchen, wird für das erste Jahr eine Teilnahme von 5% der potentiellen Väter zugrunde gelegt., die in den drei Folgejahren bis auf 15 % der potentiell von der Maßnahme betroffenen Väter ansteigen könnte. Aufgrund der schwachen anfänglichen Beteiligung und der daraus folgenden Notwendigkeit einer starken kulturellen Veränderung - die allerdings Zeit erfordern wird - schlägt das AFI ein zumindest vierjähriges Programm vor, das mit einer Reihe von Informations- und unterstützenden Maßnahmen ergänzt werden muss.
5. Der Beitrag kann nur für ganze Monate beantragt werden. Das Gesuch ist an die ASWE zu richten; die Auszahlung erfolgt gleichzeitig mit der Zahlung des Landes- und regionalen Familiengeldes.
6. Für das Simulationsmodell wurde – entsprechend den Erfahrungen in der Region Piemont - eine durchschnittliche Elternzeit von 2 Monaten angenommen, wobei für das erste Jahr eine Teilnahme von 5%, für das zweite und dritte Jahr von 10% und für das vierte Jahr von 15% zugrunde gelegt wird. Schätzungsweise belaufen sich somit die **Gesamtausgaben in 4 Jahren auf 1.020.000 €, und zwar** wie folgt aufgeteilt:

Programmierungszeitraum	Beitrittsrate	Auszuzahlender Betrag
Erstes Jahr	5%	127.500 €
Zweites Jahr	10%	255.000 €
Drittes Jahr	10%	255.000 €
Viertes Jahr	15%	382.500 €
Gesamtausgabe (4 Jahre)		1.020.000 €

7. Dieser Vorschlag des AFI wird, samt Simulationsmodell, dem Ressort Familie und Verwaltungsorganisation sowie der ASWE (Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung) zur Verfügung gestellt, damit diese die politische und operative Machbarkeit prüfen können.

1. Prämisse: Nur wenige Väter beanspruchen in Südtirol Elternzeit

Anlässlich des Vatertages (19. März 2015) hat das AFI |Arbeitsförderungsinstitut die Tagung über Elternzeit von Vätern „Väter in Elternzeit: Helden oder Spinner?“ organisiert. Zweck der Tagung war zunächst, die Rechte der Väter bezüglich der fakultativen Elternzeit zu erläutern. Des Weiteren, die Väter anlässlich ihres Festes durch positive und bewährte Beispiele aus dem In- und Ausland zu sensibilisieren.

Während der Tagung wurde auch ein Vergleich mit anderen europäischen Ländern gezogen, wobei sich herausstellte, dass der niedrige Anteil an Vätern, die eine Elternzeit beanspruchen, nicht nur ein italienisches Phänomen ist, sondern viele europäische Länder betrifft. In manchen Ländern ist überhaupt keine Aufteilung der Elternzeit zwischen Vater und Mutter vorgesehen, sondern es wird nur der Mutter eine Elternzeit gewährt. Wie Dorota Szelewa¹ feststellt, ist in Europa der Prozentsatz an Vätern, die eine fakultative Elternzeit beanspruchen, noch gering. Dies ist nicht zuletzt auf den Umstand zurückzuführen, dass die finanzielle Unsicherheit der Familie bei Elternzeit des Vaters steigt. Seit 2008 hat auch das Europäische Parlament zu den fakultativen Elternzeiten Stellung bezogen und eine Reihe von Strategien vorgeschlagen, die auch die Väter in die Kinderbetreuung miteinschließen. Die europäische Idee gründet auf dem Recht des Kindes, das beide Eltern und nicht nur die Mutter während seiner Entwicklungsphase braucht. Zweck der Vorschläge des Europäischen Parlaments war es, die neue Auffassung von Familie zu verbreiten, die sich seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts in den nordischen Ländern etabliert hat und eine gerechte Aufteilung der Kinderbetreuung und der Hausarbeit zwischen den Eltern vorsieht.

Das AFI ist überzeugt, dass es für die Schaffung **einer Kultur der gemeinsamen Betreuung und Pflege** eine Förderung für alle Väter und – warum nicht – gleichzeitig auch für die Mutter braucht, wenn sie Hausfrau, arbeitslos, auf Arbeitssuche, Studentin, arbeitsunfähig oder krank ist, bzw. auch wenn die Mutter beschäftigt ist, aber noch andere Kinder oder Senioren zu pflegen hat. **Der Vater sollte frei entscheiden können, unabhängig davon, was die Mutter tut.**

Wahrscheinlich wird die Annahme der Förderung durch die Väter anfangs schwach sein, schon mal aus dem einfachen Grund, dass die Familie sich bereits während der Schwangerschaft organisiert und Elternzeit und Urlaube für die kommenden Monate bereits vor der Geburt oder in den unmittelbar darauf folgenden Monaten plant. Zudem wird einige Zeit vergehen, bevor die Möglichkeit bekannt ist und effektiv beansprucht wird.

Zusätzlich zum finanziellen Beitrag müssen eine **breite Sensibilisierungs- und Informationskampagne** sowie **andere parallele Initiativen** greifen, wie zum Beispiel die Organisation von spezifischen Treffen während der geburtsvorbereitenden Kurse in den Beratungsstellen, um auf diese Weise die Väter über ihre Rechte auf Elternzeit und über die Existenz des finanziellen Beitrags zu informieren. Die Tagung des AFI vom 19. März 2015 machte deutlich, dass viele Väter aus der Privatwirtschaft, aber auch aus dem öffentlichen Dienst nicht über die Elternzeit informiert sind. Daher braucht es eine kapillare Verteilung von Informationsmaterial an allen Stellen, die von jungen Eltern aufgesucht werden (Geburtenabteilungen, Hebammendienst, Beratungsstellen für Kinder und Mütter, Veranstalter von Kursen nach der Geburt, ELKI, etc.). Hinter dieser Informationskampagne steckt vor allem der Gedanke, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht nur Angelegenheit der Frau ist - was auch das Europäische Parlament mehrmals betont hat.

Es braucht ein Monitoring, von Anfang an: Es ist ratsam, ab sofort Daten über die an Elternzeit interessierten Väter zu sammeln, um stets einen vollständigen Überblick zu haben. Dazu gehören Daten über Alter, Ausbildung, Arbeitsbereich, Berufsposition, Beschäftigung der Mutter, aber auch über die

¹ Dorota Szelewa hat an der Ausarbeitung der Broschüre des Europäischen Parlaments über die neuen Strategien zur Gleichstellung der Geschlechter nach 2015 mitgewirkt.

Zusammensetzung der Familie (Anzahl der Kinder, Alter, Anteil an Hausarbeit, etc.). Das Ziel ist herauszufinden, welche Väter die Elternzeit nicht beanspruchen, um Korrekturmaßnahmen einzuleiten oder gezieltere Informationskampagnen zu starten.

Sicher wird mitunter auch behauptet werden, dass die Gewährung von finanziellen Beiträgen an die Väter (und nicht an die Mütter) eine **umgekehrte Diskriminierung** darstellt, und zwar gegenüber den Frauen, die nach sechsmonatigem Wartestand mit Entlohnung zu 30% nichts mehr erhalten, die Väter hingegen schon (man beachte, dass 30% eines „Frauenlohns“ oft weniger als 400 Euro sind, vor allem beim zweiten Kind, bei dem die Frau oft schon teilzeitbeschäftigt ist und sowieso nur 50-75% eines Vollzeitjobs verdient!). Natürlich ist dieser Einwand berechtigt. Will man jedoch die kulturelle Einstellung ändern, dass sich nur die Mutter um die Kinder zu kümmern hat, dass dies selbstverständlich ist und dass die Mutter sogar „schuld“ daran ist, wieder arbeiten gehen zu wollen ..., dann **braucht es starke Maßnahmen**, sozusagen einen regelrechten Paradigmenwechsel. Der Vorschlag, einen finanziellen Beitrag für Väter einzuführen, rührt aus der Tatsache, dass als erster Grund für die Nichtbeanspruchung der väterlichen Elternzeit der Ausfall von Einnahmen für die Familie angeführt wird; logischerweise verknüpfen sich hier unvermeidbar wirtschaftliche und kulturelle Faktoren.

1.1 Nur wenige Väter beanspruchen in Italien und in Südtirol die fakultative Elternzeit

Das italienische Gesetz sieht für Väter eine fakultative Elternzeit von höchstens sieben Monaten vor: Dieses Recht wurde im Jahr 2000 zuerkannt, wird seitdem von den Vätern jedoch nur selten beansprucht.

Laut Daten des NISF werden in Italien mit Bezug auf die unselbständig Beschäftigten der Privatwirtschaft nur 11,8% der Elternzeit von Vätern beantragt. Dieser Anteil steigt in Südtirol auf 15,5%. Im Jahr 2013 haben in Südtirol 556 Väter der Privatwirtschaft eine Elternzeit (innerhalb des 8. Lebensjahres des Kindes) in Anspruch genommen; davon waren 534 unbefristet und 22 befristet beschäftigt. In den großen Südtiroler Unternehmen (jenen mit mehr als 100 Beschäftigten) wurden nur 4,2% der Elternzeit von Vätern beantragt: 2013 waren es also insgesamt 10 Väter bei über 20.000 Männern, die in Südtirol in der Privatwirtschaft in Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigten arbeiten.

Im lokalen öffentlichen Dienst (dazu gehören die Landesverwaltung, die Berufsschulen, die Kindergärten und die Musikschulen, das Verwaltungspersonal der Schulen, Hilfskörperschaften und Agenturen mit insgesamt 11.823 Beschäftigten) wurden nur 10% der Elternzeit von Vätern beansprucht, wobei diese insgesamt knappe 6,9% der Stunden der gesamten Elternzeit ausmachen.

Südtiroler Väter, die den Arbeitgeber um eine Elternzeit ersuchen, sind somit noch eine Ausnahme, und wenn sie Elternzeit beanspruchen, dann nur für kurze Zeiträume: In der Privatwirtschaft bleiben 60% der Väter weniger als 3 Monate zu Hause, im öffentlichen Bereich beträgt die durchschnittliche Dauer der väterlichen Elternzeit 38 Tage (jene der Mütter 69 Tage).

Der Umstand, dass der Lohn während der Elternzeit auf 30% reduziert wird (und dies für höchstens sechs Monate pro Kind), hält viele Väter von der Elternzeit ab: 13,6% der Südtiroler Väter geben an, dass sie aus genau diesem Grund keine Elternzeit beanspruchen. Ausschlaggebend ist jedoch auch ein kultureller Aspekt, nämlich die starke Trennung der Geschlechterrollen: 32,4% der Väter sind der Auffassung, dass sich die Mutter um die Kleinkinder zu kümmern hat. 7,2% der Arbeitnehmer haben hingegen auf eine Beantragung um Elternzeit verzichtet, weil sie Benachteiligungen auf der Arbeit befürchteten². Gleichzeitig wiederholen viele Männer ständig, dass die Kinder für sie eine wichtige Rolle spielen und sie daher an der Erziehung teilnehmen und mehr Zeit mit den Kindern verbringen möchten. 58,6% würden gerne mehr Zeit mit der Familie verbringen und 65,5% hätten gerne mehr Zeit, um bei den Kindern zu bleiben. Letztlich beanspruchen dann aber nur wenige Väter in den ersten Lebensjahren der Kinder auch tatsächlich eine Elternzeit³.

² Siehe Astat, Lebenswelten der Männer in Südtirol, 2010.

³ Siehe Astat, Lebenswelten der Männer in Südtirol, 2010.

1.2 Best Practice Region Piemont: das Projekt „Insieme a papà“

In der Region Piemont findet man ein Beispiel einer finanziellen Unterstützung an Familien für den Zeitraum, in dem der Vater die fakultative Elternzeit beansprucht: Die Region Piemont zahlt den Vätern in Elternzeit einen finanziellen Beitrag aus, um diese wirtschaftlich schwierige Zeit überwinden zu können. Voraussetzung ist, dass die Väter mindestens einen ganzen Monat Elternzeit beanspruchen und die Mutter zur Arbeit zurückkehrt. Das Projekt heißt „INSIEME A PAPÀ“, es wird vom Regionalrat für Chancengleichheit der Region Piemont gefördert und gemeinsam mit dem Ressort für Chancengleichheit des Ministerpräsidiums umgesetzt.

Der Beitrag beläuft sich auf 400 € pro Kalendermonat, in dem die Elternzeit im Sinne des GvD 151/2001 in Anspruch genommen wird. Greift der Vater auf eine Elternzeit von mehr als 3 aufeinanderfolgenden Monaten zurück, steigt der monatliche Beitrag ab dem vierten in Folge beanspruchten Monat auf 450 €. Es werden nur ganze Kalendermonate und nicht Teile davon berücksichtigt. Anspruch haben unselbständig Beschäftigte Väter der Privatwirtschaft, die zum Teil oder zur Gänze an Stelle der unselbständig Beschäftigten Mutter im ersten Lebensjahr des Kindes (bei adoptierten oder anvertrauten Kindern im ersten Jahr ab Eintritt in die Familie) Elternzeit genießen.

Die Region Piemont führt folgende **Ziele** für diese Maßnahme an:

- Väter anzuregen, die Elternzeit, die von den Staatsgesetzen zum Schutz und zum Beistand der Mutterschaft und der Vaterschaft vorgesehen ist, stärker zu beanspruchen;
- ein Umdenken betreffend die Aufteilung der Familienarbeit herbeizuführen;
- die weibliche Beschäftigung zu unterstützen, da immer noch viele Arbeitnehmerinnen im ersten Lebensjahr des Kindes kündigen;
- nach der Schwangerschaft die Rückkehr der unselbständig Beschäftigten Mutter zur Arbeit zu erleichtern.



Missione possibile.

Papà a tempo pieno?
Scelta ripagata.

Scegli il congedo parentale:
per i papà lavoratori dipendenti
del settore privato la Regione Piemonte
mette a disposizione un contributo economico.
Un'opportunità in più per condividere
le responsabilità familiari.

   **Info: 800333444**

1.3. Warum auch in Südtirol ein finanzieller Beitrag für Väter in Elternzeit eingeführt werden soll

Mit dem vorliegenden Dokument möchte das AFI ein erstes technisches Gutachten erstellen bzw. eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Einführung einer finanziellen Förderung für Väter, die Elternzeit in Südtirol beanspruchen, und zwar nach dem Vorbild der Region Piemont.

In Anbetracht der bereits vorteilhaften Bedingungen für öffentliche Bedienstete (siehe bereichsübergreifenden Kollektivvertrag/BÜKV vom 12.02.2008, Art. 42 - 45), gilt diese Maßnahme NICHT für den öffentlichen Dienst.

BOX:

Fakultative Elternzeit für das Personal im öffentliche Dienst Südtirols (BÜKV vom 12.02.2008, Art. 42 – 45)

Anspruch: Beide Eltern haben insgesamt Anspruch auf höchstens 11 Monate Elternzeit pro Kind innerhalb des achten Lebensjahres des Kindes (ein Elternteil kann höchstens 8 Monate pro Kind beanspruchen):

für die Mutter: 3 Monate nach der verpflichtenden Arbeitsenthaltung

für den Vater: 3 Monate ab Geburt des Kindes

für Mutter und Vater: weitere 5 Monate

wenn nur ein Elternteil besteht: 11 Monate

Besoldung:

8 Monate zu 30% der Entlohnung

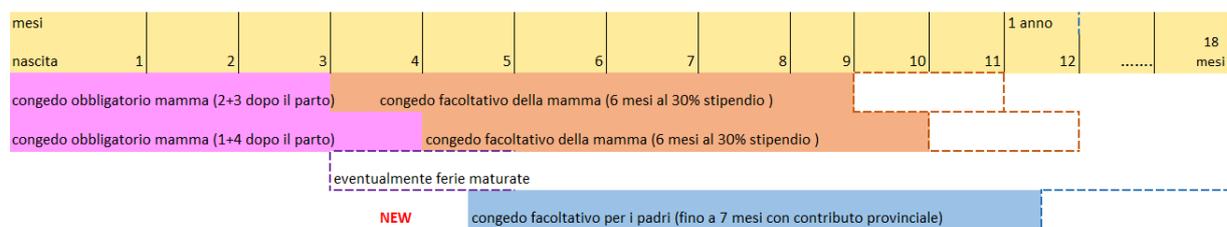
3 Monate zu 20% der Entlohnung

11 Monate zu 30% der Entlohnung, falls es nur einen Elternteil gibt

Die Möglichkeiten für unselbständig Beschäftigte in der Privatwirtschaft sind hingegen in Abbildung 1 dargestellt: 6 Monate pro Elternteil und 10 Monate pro Kind (mütterliche + väterliche Elternzeit); die sechs Monate werden auf 7 Monate für den Vater angehoben, der mindestens drei aufeinanderfolgende Monate zu Hause bleibt (in diesem Fall ergeben dann mütterliche und väterliche Elternzeit insgesamt 11 Monate Elternzeit). Wenn nur ein Elternteil vorhanden ist beträgt die Elternzeit 10 Monate.

Abbildung 1: Übersicht über die fakultative Elternzeit in der Privatwirtschaft

I CONGEDI PARENTALI FACOLTATIVI NEL SETTORE PRIVATO



ogni genitore può prendere al massimo 6 mesi

mamma e papà possono prendere fino a 11 mesi di congedo (se papà ne prende almeno 4)

papà può prendere fino a 7 mesi (1 mese di congedo in più se è il papà a stare a casa)

ogni genitore solo può prendere al massimo 10 mesi

© AFI 2015

In Anlehnung an das gute Beispiel der Region Piemont soll auch in Südtirol ein finanzieller Beitrag in Betracht gezogen werden, um die Väter zu einer stärkeren Beanspruchung der Elternzeit zu animieren. Seit Jahren ist man darum bemüht, die neuen Anforderungen der Familien zu erkennen: Diese haben sich in letzter Zeit – auch aufgrund der zunehmenden weiblichen Präsenz am Arbeitsmarkt – stark verändert. Der Sozial- und Familienpolitik ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bereits seit Jahren ein großes Anliegen: Heute ist es wichtig, nicht nur die Frauen, sondern vielmehr beide Eltern zu unterstützen. Ein positives Beispiel dafür findet man in den skandinavischen Ländern, wo die Eltern bereits seit Jahren die fakultative Elternzeit in Anspruch nehmen und die Kinderbetreuung und Hausarbeit gleichmäßig aufteilen.

Zu den Hauptzielen dieser Initiative muss sicherlich die Sensibilisierung der Väter zählen, da der Anteil an Vätern, die eine fakultative Elternzeit beantragen, in Italien, aber auch in vielen anderen europäischen Ländern immer noch sehr gering ist. Die Väter sollen aber nun stärker in die Elternarbeit einbezogen werden. Dazu bieten sich die vom Staat vorgesehenen Elternzeiten für unselbständig Beschäftigte der Privatwirtschaft an (Gesetz 53/2000). Die Elternzeit der Väter hat natürlich viele positive Effekte, vor allem in den ersten Lebensmonaten des Kindes: Es entsteht eine tiefere Beziehung zum Kind - daher ist die väterliche Elternzeit unter dem Beziehungsaspekt sehr wichtig. Zudem kann der Vater den Kindern und der Beziehung zur Lebenspartnerin mehr Zeit widmen. Die Folge ist eine Stärkung der aktiven Vaterrolle in der Familie. Die Initiative muss sich aber, um wirkungsvoll zu sein, über mehrere Jahre erstrecken. Das Programm könnte auf den Zeitraum 2016-2020 ausgelegt sein, mit einer erwarteten schrittweisen Zunahme der Beteiligung der Väter, die Elternzeit beanspruchen, von 5% im ersten auf 15% im vierten Jahr.

Ein wichtiger Grund, der die Väter daran hindert, die fakultative Elternzeit zu beanspruchen, ist wirtschaftlicher Art. Daher auch der Gedanke, dass eine finanzielle Unterstützung der Familie die Väter dazu bewegen könnte, ihren Kindern und ihrer Familie mehr Zeit zu widmen. Selbstverständlich kann ein finanzieller Beitrag, wie ihn die Region Piemont einräumt, nicht das Einkommen des Vaters zur Gänze ersetzen, doch es ist immerhin eine finanzielle Hilfe für Familien, die nur in den ersten sechs Monaten fakultativer Elternzeit 30% des Lohnes erhalten.

Ein weiteres Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung der weiblichen Beschäftigung unmittelbar nach dem Mutterschaftsurlaub, sprich zu einem Zeitpunkt, in dem die Familie einer besonderen Unterstützung bedarf. Durch eine stärkere Einbeziehung der Väter in der Familienarbeit würde der Anteil der Frauen, die im Laufe des ersten Lebensjahres des Kindes kündigen, vermutlich sinken (in den letzten Jahren kündigen pro Jahr etwa 600/700 Arbeitnehmerinnen). 2014 betrug die weibliche Erwerbstätigenquote in Südtirol 64,3%, gegenüber einer männlichen Rate von 77,3%.

2. Die Voraussetzungen

Dem unselbständig Beschäftigten Vater aus der Privatwirtschaft, der die fakultative Elternzeit beansprucht, soll ein monatlicher finanzieller Beitrag ausgezahlt werden. Bezug genommen wird dabei auf das Gesetz 53/2000, das für unselbständig Beschäftigte Väter des privaten Sektors bis zu 7 Monate fakultative Elternzeit vorsieht (Mütter und Väter haben gemeinsam auf insgesamt 11 Monate Elternzeit Anspruch, Alleinerziehende auf 10 Monate). Die ersten sechs Monate pro Kind werden mit 30% des Lohnes entgolten (die gewöhnlich die Mutter nach fünf Monaten Pflichtmutterschaftsurlaub erhält); die restlichen Monate werden nicht entlohnt, besonders niedrige Einkommenssituationen ausgenommen.

2.1. Beitragsempfänger

Der finanzielle Beitrag bezweckt die Unterstützung der in Südtirol ansässigen Familien bei Beanspruchung der fakultativen Elternzeit durch den Vater. Die Elternzeit wird mit 30% des Lohnes des Arbeitnehmers vergütet, allerdings nur für einen Zeitraum von sechs Monaten pro Kind. Da die Elternzeit aber bei Beanspruchung durch beide Elternteile bis zu 11 Monaten dauern kann, muss die Familie in den letzten 5 Monaten Elternzeit mit einem einzigen Gehalt auskommen.

Die Initiative richtet sich an unselbständig Beschäftigte **Väter des Privatgewerbes mit Wohnsitz in Südtirol**. Die politischen Vertreter werden hier entscheiden müssen, ob sie auch Väter mit einer nicht beschäftigten Lebenspartnerin (Hausfrau, arbeitslos, Studentin, etc.) miteinschließen wollen.

Es bieten sich somit zwei Möglichkeiten:

Erste Möglichkeit: Alle Väter sind beitragsberechtigt, unabhängig vom Beschäftigungsstatus der Mutter. Falls es politischer Wille ist, auf kultureller Ebene einen regelrechten Paradigmenwechsel herbeizuführen, ist es sicher interessant, auch den Vätern, deren Lebenspartnerin eine Hausfrau ist, die Elternzeit anzubieten. Oft scheint eine Frau als Hausfrau auf, schließt aber in Wirklichkeit gerade ihr Studium ab oder betreut einen älteren Familienangehörigen und kann daher keine weitere Arbeit ausüben. Wenn der Vater eine zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten würde, könnte er beschließen, für einige Monate von der Arbeit fernzubleiben und sich auf die Beziehung zum Kind und zur Lebenspartnerin zu konzentrieren. Neben Frauen, die studieren oder sich um eine ältere Person kümmern, gibt es auch zahlreiche Frauen, die „informell“ arbeiten (siehe Schwarz- und Grauarbeit), mit Projektvertrag oder in atypischen Arbeitsverhältnissen, welche die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sehr erschweren und aus der väterlichen Elternzeit zweifellos Nutzen ziehen würden. Die Elternzeit auf alle Väter auszudehnen, und zwar unabhängig vom Beschäftigungsstand der Mutter, wäre auch im Sinne der Entscheidungsfreiheit der Familie. Das AFI favorisiert also sehr stark diese Lösung, auch um ein starkes kulturelles Zeichen zu setzen und Südtirol der Familienvorstellung der nordischen Länder zu nähern. Diese erste Möglichkeit könnte zudem gestatten, dass der Vater die fakultative Elternzeit auch zeitgleich mit der Mutter während der fakultativen Mutterschaft oder des Pflichtmutterschaftsurlaubs in Anspruch nimmt.

Zweite Möglichkeit: Es sind nur jene Väter beitragsberechtigt, deren Lebenspartnerin beschäftigt ist. Bei dieser zweiten Möglichkeit würde der Beitrag nur dann ausgezahlt, wenn die Lebenspartnerin während der väterlichen Elternzeit beschäftigt ist. Diese Option wurde in der Region Piemont gewählt, um gleichzeitig auch die weibliche Beschäftigung zu fördern. In diesem Fall könnten die Eltern die Elternzeit nicht gleichzeitig beanspruchen, sondern nur abwechselnd. Dadurch würde die Rückkehr der Mutter in die Arbeitswelt unterstützt und die ausschließliche Beziehung zwischen Vater und Kind gestärkt.

Was hingegen die **Dauer der Elternzeit** betrifft, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Auswahl. Nehmen wir das Beispiel Piemont: In diesem Fall muss es sich um ganze Monate und nicht um Monatsanteile handeln. Aus organisatorischen Gründen ist diese Lösung sicher zu befürworten. Laut Staatsgesetz kann der Vater die fakultative Elternzeit über einen Zeitraum von mindestens einem Monat und bis zu höchstens sieben Monaten beanspruchen, wobei in den meisten Fällen die Mutter die sechs Monate mit 30% Lohn unmittelbar nach dem Pflichtmutterchaftsurlaub in Anspruch nimmt.

Was den Zeitpunkt betrifft, in dem die **Elternzeit beansprucht werden kann**, wird ein Zeitraum bis zum 18. Lebensmonat des Kindes in Betracht gezogen: In dieser Zeit bedarf das Kind einer besonderen Pflege seitens der Eltern. Dabei ist allerdings noch zu entscheiden, ob die Elternzeit vor dem 18. Lebensmonat zu beginnen hat und daher auch nach diesem Zeitpunkt enden könnte oder ob sie vor dem Abschluss des 18. Lebensmonates des Kindes enden muss. Die vom Gesetz vorgesehene fakultative Elternzeit gilt sei es für eigene Kinder als auch für adoptierte oder anvertraute Kinder. Es wird daher vorgeschlagen, alle Väter in den ersten 18 Monaten ab Eintritt des Kindes in die Familie zu begünstigen. Das Gesetz sieht für Mehrlingsgeburten oder –adoptionen die doppelte Elternzeit vor, daher würden auch die Monate verdoppelt, in denen der Vater Anspruch hat.

2.2. Höhe des Beitrages

Der finanzielle Beitrag besteht in einem monatlichen Fixbetrag, der dem Vater während der Elternzeit direkt überwiesen wird. Im Simulationsmodell wurden drei verschiedene Beträge berücksichtigt, und zwar von 400, 600 oder 800 €.

Zu entscheiden ist auch, ob eine **Unterscheidung nach familiärer Situation vorgenommen werden soll**. Theoretisch könnten nämlich zwei unterschiedliche Situationen eintreten:

- Der Vater ersucht um Elternzeit und hat einige Monate Anspruch auf Auszahlung von 30% des Lohnes über das NISF;
- Der Vater, der um Elternzeit ansucht, hat keinen Anspruch auf Besoldung, da die sechs Monate, für die die 30% des Lohnes zustehen, bereits von der Mutter beansprucht worden sind (was auch meistens der Fall ist).

Man könnte daher auch unterschiedliche Beiträge für die beiden Situationen vorsehen: 400 Euro im ersten Fall, sprich für die Monate mit 30% Entlohnung, und 600 bzw. 800 Euro für die nicht entlohnten Monate.

3. Die Parameter des Simulationsmodells

Zweck dieses Dokumentes – sowie der Hilfestellung des AFI als fachkundige Einrichtung in diesem Bereich – ist es, eine Reihe von Möglichkeiten aufzuzeigen und ein Simulationsmodell auszuarbeiten aus welchem hervorgeht, wie sich die Gesamtausgaben in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Parameter entwickeln. Selbstverständlich kommen auch noch politische Entscheidungsaspekte hinzu, für die sich das AFI aber nicht zuständig sieht. Die Aufgabe des Instituts ist es, alle möglichen Varianten, die Teil dieses Modells sind, durchzuspielen.

Abbildung 2: Die Variablen des Simulationsmodells



© AFI 2015

1. Die Beitrittsrate

Die erste Variable des Modells ist der Prozentsatz an Vätern von jenen, die theoretisch Anspruch haben, die tatsächlich Elternzeit beanspruchen. Leider verfügt niemand über genaue Angaben zur Situation in der Privatwirtschaft, weil das NISF diesbezüglich bislang nur wenige statistische Daten veröffentlicht hat. Aus den zurzeit veröffentlichten Statistiken über die fakultative Elternzeit der Väter können wir jedoch von einer anfänglichen Beitrittsrate von 5% ausgehen, die im Laufe der Jahre auf 10% und schließlich auf 15% steigen dürfte. Ein wünschenswertes Ziel wäre, innerhalb von 2020 auf 15% zu kommen.

2. Der monatliche Beitrag

Die zweite Variable ist die Höhe des finanziellen Beitrags für Väter während der Elternzeit. Das Staatsgesetz sieht eine Entlohnung für höchstens 6 Monate von 30% des Lohnes pro Kind vor; die darauffolgende Elternzeit wird nicht mehr vergütet, einige Sonderfälle mit besonders niedrigerem Einkommen ausgenommen. Anders verhält es sich bei den Südtiroler öffentlichen Bediensteten, die 8 Monate lang 30% des Lohnes erhalten.

AFI-Simulation mit drei verschiedenen Beträgen: 400, 600 und 800 €.

Das AFI geht davon aus, dass die Beitrittsrate positiv mit dem Betrag korreliert: Steigt der Betrag von 400 auf 800 Euro, dürfte auch die Beitrittsrate anziehen.

Selbstverständlich könnte auch eine gemischte Lösung in Betracht gezogen werden: So könnten für die Fälle, in denen das NISF eine Vergütung in Höhe von 30% des Lohnes auszahlt, 400 Euro vorgesehen werden, bzw. höhere Beiträge, falls die Elternzeit nicht vom NISF vergütet wird.

3. Von den Vätern beanspruchte Monate

Auch diesbezüglich sagen die NISF-Daten praktisch nichts aus. Aus den Daten über die Landesbediensteten geht im Schnitt ein Monat Elternzeit der Väter hervor. Das AFI greift in diesem Fall auf die Erfahrungswerte der Region Piemont zurück, wo 400 € für einen ganzen Monat Elternzeit ausbezahlt werden: Hier beanspruchen 33% der Väter einen Monat Elternzeit, 18% zwei Monate und 23% 3 Monate, während nur sehr wenige Väter mehr als drei Monate Elternzeit beantragen. Insgesamt blieben im Piemont 74% der Väter höchstens drei Monate lang zu Hause, obwohl die Region den Beitrag für Väter, die mehr als drei aufeinanderfolgende Monate Elternzeit beanspruchen, auf 450 € erhöht hatte.

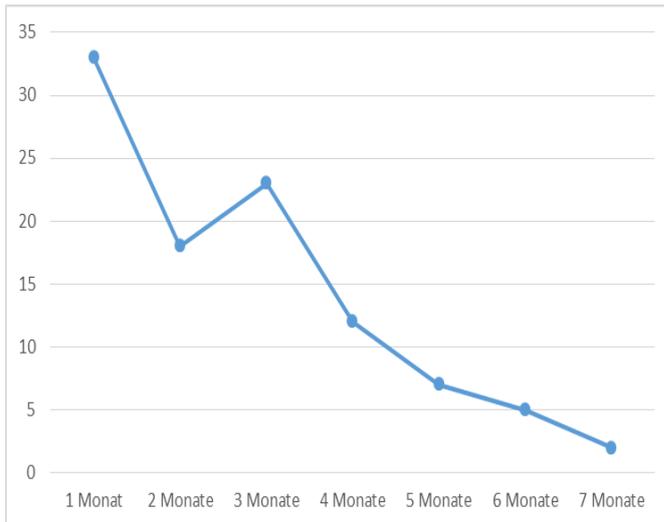


Abbildung 3: Monate Elternzeit, die im Piemont von den Vätern beantragt wurden (2012-02.2015) – in %

Quelle: Region Piemont

In der Region Piemont wurden in etwa 3 Jahren Versuchszeit 208 Anträge genehmigt, d.h. dass 208 Väter Elternzeit beansprucht haben⁴. Insgesamt wurden 514 Elternzeitmonate beansprucht. Somit beträgt die **durchschnittliche Dauer der Elternzeit im Piemont rund 2,5 Monate**. 35% der Väter in Elternzeit waren Arbeiter, 50% Angestellte und 5% leitende Angestellte. Keine Führungskraft hat um Elternzeit angesucht; 10% waren anders eingestuft.

4. Frist für die Beanspruchung der Elternzeit

Die letzte Variable des Simulationsmodells ist der zeitliche Rahmen der Elternzeitbeanspruchung, d.h. die Frist, innerhalb der die Väter die fakultative Elternzeit beanspruchen können. Sicherlich muss diese Frist eher niedrig sein, vor allem wenn eine größere Aufteilung der Erziehungsarbeit und ein stärkeres Verhältnis zwischen Vater und Kind angestrebt werden sollen. Daher scheint die **Grenze der 18 Monate ab Geburt** angemessen. Zu klären wäre dann nur, ob diese Regelung bei ihrem Inkrafttreten für die Kinder, die ab diesem Zeitpunkt geboren werden, oder ob sie rückwirkend gilt. Ein Beispiel: Tritt die Regelung ab 1. Jänner 2016 in Kraft, so könnte man vorsehen, dass auch Väter von Kindern, die z.B. nach dem 1. Juli 2015 geboren sind, auf diese Leistung Anspruch haben; ihre Kinder wären somit am 1. Jänner keine sechs Monate alt, die Mutter fast am Ende des Pflichtmutterschutzurlaubes oder zu Beginn der fakultativen Elternzeit. Daher wären sicherlich auch diese Väter potentiell an der finanziellen Leistung interessiert, vermutlich auch in Hinblick auf die Sommerferien, die immer eine sehr kritische Zeit für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind.

Das AFI befürwortet die Lösung, den Anspruch auch auf Väter von Kindern, die bis zu sechs Monaten vor Inkrafttreten der Maßnahme geboren sind, auszuweiten. Die Väter hätten somit noch ein Jahr Zeit, um die Elternzeit zu beanspruchen. In diesem Fall muss der theoretisch entstehende Finanzbedarf mit dem Faktor 1,5 multipliziert werden (in Anbetracht des halben Jahresbetrages für Kinder im Alter von 0-6 Jahren bei Inkrafttreten der Maßnahme).

Was die Leistungsperiode betrifft, ist auch zu klären, ob die fakultative Elternzeit des Vaters innerhalb des 18. Lebensmonates beginnen (vom AFI befürwortete Lösung) oder vor Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes enden muss.

⁴ Die regionalen Funktionäre begründen die geringe Beitrittsrate der Väter mit der Wirtschaftskrise, die insbesondere den produzierenden Bereich (mit FIAT verbundene Sektoren) im Piemont hart getroffen und die Lage am Arbeitsmarkt in der Region völlig verändert hat. So ist auch die weibliche Arbeitslosigkeit angestiegen. Die neue Leistung wurde daher vor dem Hintergrund prekärer Verhältnisse, Arbeitslosigkeit, etc. eingeführt, was sicher eine massive Beanspruchung beeinträchtigt hat.

1.3 Die Simulation

Grundlage für die Simulation der Ausgaben bildet eine Schätzung des ASTAT bezüglich der **Anzahl von Vätern, die in einem Jahr theoretisch um Beitrag ansuchen könnten (2.125 Väter)**. Abhängig von der Beitrittsrate und von den möglichen Leistungsempfängern (alle Väter oder nur Väter mit beschäftigter Lebenspartnerin) ergeben sich folgende Situationen über die **Anzahl potentieller Leistungsempfänger**:

Abbildung 4: Anzahl der Väter, die theoretisch Elternzeit beanspruchen könnten, in Abhängigkeit von Beitrittsrate und möglichen Zulassungskriterien

Beitrittsrate	Väter in Elternzeit (alle)	Väter in Elternzeit (mit beschäftigter Mutter)
5%	106	69
10%	213	137
15%	319	206

© AFI 2015

Die nachfolgenden drei Tabellen zeigen die Ausgaben, in Abhängigkeit der Monate, der Leistungsempfänger (alle Väter oder nur jene mit erwerbstätiger Mutter) und der Beitragshöhe (400, 600 und 800 €). Die unterschiedlichen Tabellen berücksichtigen eine Beitrittsrate von 5, 10 und 15%.

Abbildung 5: Berechnung der Ausgaben aufgrund der beanspruchten Monate, der Beitragshöhe und der Leistungsempfänger – Beitrittsrate von 5%

BEITRITTSRATE = 5%						
Monatlicher Beitrag	400 €		600 €		800 €	
	Leistungsempfänger					
Anzahl der Monate	alle	mit erwerbstätiger Mutter	alle	mit erwerbstätiger Mutter	alle	mit erwerbstätiger Mutter
1 Monat	€ 42.500	€ 27.413	€ 63.750	€ 41.119	€ 85.000	€ 54.825
2 Monate	€ 85.000	€ 54.825	€ 127.500	€ 82.238	€ 170.000	€ 109.650
3 Monate	€ 127.500	€ 82.238	€ 191.250	€ 123.356	€ 255.000	€ 164.475
4 Monate	€ 170.000	€ 109.650	€ 255.000	€ 164.475	€ 340.000	€ 219.300
5 Monate	€ 212.500	€ 137.063	€ 318.750	€ 205.594	€ 425.000	€ 274.125
6 Monate	€ 255.000	€ 164.475	€ 382.500	€ 246.713	€ 510.000	€ 328.950
7 Monate	€ 297.500	€ 191.888	€ 446.250	€ 287.831	€ 595.000	€ 383.775

© AFI 2015

Abbildung 6: Berechnung der Ausgaben aufgrund der beanspruchten Monate, der Beitragshöhe und der Leistungsempfänger – Beitrittsrate von 10%

BEITRITTSRATE = 10%						
Monatlicher Beitrag	400 €		600 €		800 €	
Anzahl der Monate	Leistungsempfänger					
	alle	mit erwerbstätiger Mutter	alle	mit erwerbstätiger Mutter	alle	mit erwerbstätiger Mutter
1 Monat	€ 85.000	€ 54.825	€ 127.500	€ 82.238	€ 170.000	€ 109.650
2 Monate	€ 170.000	€ 109.650	€ 255.000	€ 164.475	€ 340.000	€ 219.300
3 Monate	€ 255.000	€ 164.475	€ 382.500	€ 246.713	€ 510.000	€ 328.950
4 Monate	€ 340.000	€ 219.300	€ 510.000	€ 328.950	€ 680.000	€ 438.600
5 Monate	€ 425.000	€ 274.125	€ 637.500	€ 411.188	€ 850.000	€ 548.250
6 Monate	€ 510.000	€ 328.950	€ 765.000	€ 493.425	€ 1.020.000	€ 657.900
7 Monate	€ 595.000	€ 383.775	€ 892.500	€ 575.663	€ 1.190.000	€ 767.550

© AFI 2015

Abbildung 7: Berechnung der Ausgaben aufgrund der beanspruchten Monate, der Beitragshöhe und der Leistungsempfänger – Beitrittsrate von 15%

BEITRITTSRATE = 15%						
Monatlicher Beitrag	400 €		600 €		800 €	
Anzahl der Monate	Leistungsempfänger					
	alle	mit erwerbstätiger Mutter	alle	mit erwerbstätiger Mutter	alle	mit erwerbstätiger Mutter
1 Monat	€ 127.500	€ 82.238	€ 191.250	€ 123.356	€ 255.000	€ 164.475
2 Monate	€ 255.000	€ 164.475	€ 382.500	€ 246.713	€ 510.000	€ 328.950
3 Monate	€ 382.500	€ 246.713	€ 573.750	€ 370.069	€ 765.000	€ 493.425
4 Monate	€ 510.000	€ 328.950	€ 765.000	€ 493.425	€ 1.020.000	€ 657.900
5 Monate	€ 637.500	€ 411.188	€ 956.250	€ 616.781	€ 1.275.000	€ 822.375
6 Monate	€ 765.000	€ 493.425	€ 1.147.500	€ 740.138	€ 1.530.000	€ 986.850
7 Monate	€ 892.500	€ 575.663	€ 1.338.750	€ 863.494	€ 1.785.000	€ 1.151.325

© AFI 2015

Mit Bezug auf die Variable der **Beanspruchungsfrist** müssen die Beträge mit 1,5 multipliziert werden, wenn auch Väter von Kindern zur Leistung zugelassen werden, die bis zu 6 Monaten vor dem Inkrafttreten der Leistung geboren sind (was bedeuten würde, dass 50% der Väter theoretisch an der Leistung interessiert sein könnten).

Das AFI sieht es als realistisch an, für einen 4-Jahres-Zeitraum mit einer Gesamtausgabe von 1.020.000 € zu rechnen. Die anfänglichen Kriterien wären dabei folgende:

- Leistungsempfänger sind die unselbständig Beschäftigten Väter aus der Privatwirtschaft, unabhängig vom Beschäftigungsstand der Mutter
- 600 € monatlicher Beitrag
- eine durchschnittliche Dauer der Elternzeit von 2 Monaten
- 5% Beitrittsrate im ersten Jahr, 10% im zweiten und im dritten Jahr, 15% im vierten Jahr

Jahr	Beitrittsrate	Auszuzahlender Betrag
Erstes Jahr	5%	127.500 €
Zweites Jahr	10%	255.000 €
Drittes Jahr	10%	255.000 €
Viertes Jahr	15%	382.500 €
Gesamtausgabe im 4-Jahres-Zeitraum		1.020.000 €

Abbildung 8: Simulation der Ausgaben in Abhängigkeit der Beitrittsrate nach Leistungsjahr

© AFI 2015

4. Schlussbemerkungen - weitere Entscheidungspunkte

In Hinblick auf diese Leistung ist sicher auch die im *Jobs Act* enthaltene Bestimmung über die **Elternzeit in Teilzeit** zu erwähnen, sprich die Möglichkeit für jeden Elternteil, zwischen einer täglichen oder stündlichen Beanspruchung der Elternzeit (Artikel 7, 1. Absatz, Buchst. B des Schemas des GvD 157 über die Kriterien für die Umsetzung von Art. 1, Abs. 8, 9 und 11, G 183/2014, sog. „Jobs Act“) zu wählen. Vorausgesetzt, dass die entsprechenden Umsetzungsdekrete in Kürze erlassen werden, wäre es laut AFI angebracht, auch den Vätern, die eine Elternzeit in Teilzeit beantragen, den Zugang zu diesem Beitrag zu gewähren, wenn der Prozentsatz der Teilzeit mindestens 50% beträgt.

Sicherlich ist eine **Elternzeit in Teilzeit**, die dem Vater ermöglicht, einige Stunden oder Tage pro Woche zu arbeiten, **für die Väter sehr interessant und anregend**, im Gegensatz zu einer vollzeitigen Elternzeit, bei welcher der Vater ganz von der Arbeit fernbleibt. Außerdem ließe sich eine solche Elternzeit in Teilzeit auch sehr gut mit einer Teilzeitbeschäftigung der Mutter vereinbaren! Das Modell einer abwechselnden Betreuung des Kindes (konkretes Beispiel: beide Eltern mit 50% Elternzeit, die Mutter arbeitet vormittags und betreut das Kind am Nachmittag, das Vater betreut das Kind am Vormittag und arbeitet nachmittags) hängt beim jetzigen Stand (Mai 2015) von den Umsetzungskriterien des *Jobs Act* ab, wäre aber theoretisch ein Fortschritt bezüglich Flexibilität der Elternzeit und eine starke Anregung für Väter, um Elternzeit anzusuchen.

Es bleiben aber noch weitere Punkte, die auch politischer Natur sind und die wir nachfolgend kurz auflisten:

- **Kriterium bestimmter Ansässigkeitsjahre in Südtirol?** Es könnte vorgeschrieben werden, dass der Leistungsempfänger mindestens eine gewisse Anzahl an Jahren vor Geburt des Kindes in Südtirol ansässig sein muss.
- **Aufteilbarkeit der Elternzeit:** Der Beitrag wird auch dann ausgezahlt, wenn die Elternzeit des Vaters in zwei oder drei Abschnitte aufgeteilt wird, jedoch immer innerhalb des 18. Lebensmonats des Kindes.
- **Geburtsdatum:** Die Leistung könnte eventuell auch für Kinder gelten, die innerhalb von sechs Monaten vor dem Inkrafttreten der Beitragsregelung geboren sind. Andernfalls würden jene Väter ausgeschlossen, die wahrscheinlich besonders an der Elternzeit interessiert wären, sprich Familien mit Kindern im Alter von 3/6 Monaten, deren Mutter bereits den Pflichtmutter-schaftsurlaub abgeschlossen oder noch Anspruch auf einige Monate fakultative Elternzeit zu 30% hat! Würde der Beitrag zum Beispiel ab 01.09.2015 ausgezahlt, könnte er auch für Väter von Kindern, die ab 01.03.2015 oder sogar ab 1.1.2015 geboren sind, vorgesehen werden.
- **Auszahlung des Geldes:** Das Gesuch wird an die ASWE gestellt; die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit der Überweisung des regionalen oder Landesgeldes. Die Region Piemont finanziert die Maßnahme mit jährlichen Ausschreibungen bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Ressourcen.
- **Höchsteinkommen festlegen?** Wie beim Familiengeld könnte die Einkommensgrenze von 80.000 € vorgesehen werden.
- **Steuerliche Aspekte:** Es ist zu überprüfen, ob der Beitrag besteuert werden muss oder ob es sich um einen Nettobeitrag handelt. In der Region Piemont gilt der Beitrag als nicht steuerbare Beihilfe im Sinne des Art. 34, D.P.R. 601/1973: „Vom Staat und anderen öffentlichen Körperschaften als Beistand gewährte Beihilfen sind von der Einkommenssteuer der natürlichen Personen und von der lokalen Einkommenssteuer gegenüber den Empfängern befreit.“